

Wolfgang Schürger

## Zwischen Gesetz und Evangelium

Zur Lage des gleichgeschlechtlich liebenden,  
evangelischen Pfarrerstandes in Deutschland

**D**A S eindeutigste Kennzeichen der Protestanten ist ihre Verschiedenheit«, so ist immer wieder als Antwort auf die Frage nach dem Charakteristikum der evangelischen Kirche zu hören. Im Blick auf die Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten lesbischer Pfarrerinnen und schwuler Pfarrer scheint sich diese Aussage zu bestätigen: Während in der »Zeit« vom 28. Januar 1999 Reinhard Diercks und Kai Detig offen über ihr Leben als schwuler Pfarrer und »Frau Pastor« in Hamburg berichten, bittet mich ein Kollege aus Sachsen, auf keinen Fall irgendeinen Namen in meinem Artikel zu erwähnen.

Um die Lage des gleichgeschlechtlichen, protestantischen Pfarrerstandes in Deutschland zu verstehen, ist es daher nötig, den ekklesiologischen Hintergrund sowie die gegenwärtige Organisationsstruktur der evangelischen Kirchen in Deutschland im Blick zu haben: Wie boshaft auch immer der eingangs zitierte Satz gemeint sein mag, er offenbart doch ein Grundprinzip evangelischer Ekklesiologie: Kirche, das ist nicht in erster Linie die Institution, sondern »die Versammlung aller Gläubigen (...), bei denen das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente laut dem Evangelium gereicht werden« (CA 7). Die Versammlung der Gläubigen, im Normalfall also die Ortsgemeinde, ist Kirche im Vollsinn des Wortes, ihr – und nicht einer übergeordneten Hierarchie – steht es zu, über die rechte Lehre zu urteilen<sup>1</sup>. Kirchenleitung besitzt nach evangelischem Verständnis ihre Vollmacht nur aufgrund eines Machtverzichts bzw. einer Machtdelegation der Ortsgemeinden. Aus dem Widerstreit zwischen übergeordneten und lokalen Leitungsorganen resultiert der eingangs genannte Eindruck – meines Erachtens jedoch nicht als Zeichen des Verfalls des Protestantismus, sondern tatsächlich als Ausdruck eines protestantischen Grundprinzips<sup>2</sup>.

- 1 Vgl. Martin Luther: Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu urteilen (1523).
- 2 Es steht auf einem anderen Blatt, dass dieses Grundprinzip eine hohe kommunikative Kompetenz erfordert, um Verschiedenheit auszuhalten und Gemeinsames zum Ausdruck zu bringen.

Bedingt durch die Ausbreitungsgeschichte der Reformation und das landesherrliche Kirchenregiment ist in Deutschland außerdem eine Fülle unabhängiger Landeskirchen entstanden, die sich sowohl in ihrem Bekenntnisstand als auch in ihren liturgischen Formen und in ihrer Organisationsstruktur unterscheiden, je nachdem, ob ihre Gründungsgeschichte stärker durch Luther, Zwingli oder Calvin bestimmt war. Auf diesem Hintergrund ist es zu verstehen, dass es in Deutschland gegenwärtig zwei evangelische Kirchenzusammenschlüsse gibt: die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche in Deutschland (VELKD).

Die EKD stellt einen Bund lutherischer, reformierter und unierter Kirchen dar. Auch wenn es erklärtes Ziel der EKD ist, zu einem möglichst einheitlichen Handeln ihrer Gliedkirchen beizutragen, so können die leitenden Organe der EKD doch in aller Regel nur Anregungen für das Handeln der einzelnen Gliedkirchen geben oder Richtlinien für solches Handeln aufstellen, aber keine verbindlichen Regelungen treffen. Anders die VELKD: diese versteht sich explizit als Kirche, da in ihr nur Gliedkirchen desselben Bekenntnisses zusammengeschlossen sind<sup>3</sup>. Kirchengesetze, die durch die Leitungsorgane der VELKD erlassen werden, haben daher für alle Gliedkirchen verbindlichen Charakter. Dies gilt insbesondere für das Pfarrerdienstrecht, das für den Bereich der VELKD einheitlich geregelt ist.

In § 51 dieses Pfarrerdienstrechts wird nun eindeutig darauf hingewiesen, dass die Pfarrerin/der Pfarrer mit ihrer/seiner ganzen Lebensführung an den Dienstauftrag der Verkündigung des Evangeliums gebunden ist. Im Kommentar der Nordelbischen Kirche von Klaus Blaschke ist in den Erläuterungen zu diesem Paragraphen zu lesen, dass dies insbesondere für die Gestaltung des partnerschaftlichen Lebens gelte: Die Ehe stelle die einzig christlich zu verantwortende Lebensform dar, so dass ein Leben in einer nichtehelichen Beziehung oder gar in einer homosexuellen Partnerschaft eine »schwerwiegende Amtspflichtverletzung« bedeute.

Dieser Kommentar ist nur für die Nordelbische Kirche verbindlich, aber es kommt in ihm die gegenwärtig (noch) vorherrschende kirchenrechtliche Situation zum Ausdruck: In keiner der Gliedkirchen nicht nur der VELKD, sondern auch der EKD gibt es für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus eine rechtliche Grundlage.

Dies ist die Situation »unter dem Gesetz« – und wo dieses Gesetz zur Anwendung kommt, da ist es kaum möglich, dass sich Konvente gründen, lesbische Pfarrerrinnen und schwule Pfarrer offen auftreten oder gar mit ihrem/r PartnerIn im Pfarrhaus zusammenleben. In solchen Kirchen laufen sie vielmehr

3 Nämlich Bayern, Hannover, Nordelbien, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Mecklenburg, Sachsen und Thüringen sowie » mit Gaststatus Württemberg und Oldenburg.

Gefahr, auch nach der endgültigen Übernahme noch aus dem Dienst entfernt zu werden<sup>4</sup>.

Das offene Auftreten von Reinhard Diercks und anderen in ihren Kirchen zeigt freilich, dass es auch noch eine andere Seite gibt. Ich nenne sie die »Situation unter dem Evangelium«: Seit der Gründung der Ökumenischen Arbeitsgruppe Homosexuelle und Kirche (HuK) im Jahr 1979 waren die kirchenleitenden Organe der verschiedenen evangelischen Kirchen immer wieder gezwungen, sich mit dem Thema Homosexualität auseinanderzusetzen<sup>5</sup>. Dies geschah zum Teil konfrontativ – wie z.B. in Hannover –, zum Teil aber auch in enger und beständiger Kooperation – wie z.B. in Bayern<sup>6</sup>. In einigen Landeskirchen hat dies zu einer behutsamen Öffnung in Richtung einer Anerkennung und Integration lesbischen und schwulen Lebens in die Gemeinden geführt (z.B. Rheinland, Bayern, Hessen-Nassau, Nordelbien). Partnerschaftssegnungen sind zwar bis jetzt noch überall umstritten, werden aber gerade in den genannten Kirchen immer wieder praktiziert.

Diese Öffnung hat es mit sich gebracht, dass kirchenleitenden Personen bewusst wurde, wie viele lesbische und schwule Menschen in ihrer eigenen Pfarrerschaft zu finden sind. Vielen wurde in den Begegnungen mit ihnen deutlich, dass sie nicht einerseits die Menschenfreundlichkeit Gottes auch Lesben und Schwulen gegenüber verkündigen und andererseits ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer davon abhalten konnten, eine erfüllte Partnerschaft zu leben. In den genannten »offenen« Kirchen gibt es daher nicht wenige lesbische Pfarrerrinnen und schwule Pfarrer, die gegenüber ihren Gemeinden und der Kirchenleitung zu ihrer gelebten Homosexualität stehen, mit Partnerin oder Partner mehr oder weniger offen auftreten und in aller Regel von Gemeinden und Kirchenleitung Rückhalt erfahren.

Das Zusammenleben im Pfarrhaus wird in vielen Fällen von den Dienstvorgesetzten toleriert. Problematisch wird es zur Zeit jedoch, wenn Partnerin/Partner den Erstwohnsitz im Pfarrhaus nehmen will: da hier in der Regel auch (versicherungs-)rechtliche Fragen betroffen sind, sehen sich Dienstvorgesetzte

- 4 Besonders hervorzuheben hat sich hier in der Vergangenheit die Hannoversche Kirche unter ihrem Bischof Horst Hirschler. Gut dokumentiert ist der Fall von Klaus Brinker, vgl. z.B. Die Menschlichkeit der Sexualität. Berichte – Analysen – Kommentare ausgelöst durch die Frage: Wie homosexuell dürfen Pfarrer sein? hg. v. Helmut Kentler, München (Kaiser) 1983.
- 5 Vgl. für die Entwicklung bis 1992 z.B. Herbert Engel: Kirchliche Stellungnahmen von 1968 bis 1992, in: Was auf dem Spiel steht. Diskussionsbeiträge zu Homosexualität und Kirche, hg. v. Barbara Kittelberger, Wolfgang Schürger und Wolfgang Heilig, Achnack, München 1993, 84–128.
- 6 Seit der Fürther Synode im Jahr 1993 bestehen hier regelmäßige Kontaktgespräche zwischen der HuK und anderen kirchenpolitischen Lesben- und Schwulengruppen einerseits und der Kirchenleitung andererseits.

und Kirchenjuristen in Konflikt mit dem § 51 des Pfarrergesetzes, nach dem de iure solch ein Zusammenleben nicht möglich ist<sup>7</sup>.

Eine Änderung des Pfarrergesetzes scheint aber nach wie vor schwierig: In der VELKD haben die Gliedkirchen die Zuständigkeit für das Dienstrecht auf die Gesamtkirche übertragen; das heißt, eine Änderung wäre nur über einen Beschluss der VELKD möglich, der insbesondere auch von dem Leitenden Bischof getragen werden müsste. Dieser aber heißt bis Herbst 1999 Horst Hirschler und ist in seiner Heimatkirche für seine Homophobie bekannt.

Auch über die VELKD hinaus scheinen die meisten Kirchenleitungen den Konflikt mit den konservativen Teilen ihrer Synode zu fürchten, die bei einer Änderung der Pfarrergesetze im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens beteiligt werden müsste.

Wo stehen wir also? Von einem Rechtsanspruch auf ein Zusammenleben mit ihrem Partner/ ihrer Partnerin im Pfarrhaus sind lesbische Pfarrerinnen und schwule Pfarrer auch in den »offenen« Kirchen noch weit entfernt. Allerdings ist durch die regelmäßigen Kontakte und durch viele Einzelfall-Lösungen so etwas wie ein Gewohnheitsrecht entstanden, nach dem das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare im Pfarrhaus toleriert wird. Nicht selten lässt sich erleben, dass in Konfliktfällen Dienstvorgesetzte für die angegriffenen schwulen und lesbischen Paare Partei ergreifen. Gemeinden beginnen sich an die Präsenz eines schwulen Pfarrers oder einer lesbischen Pfarrerin mit PartnerIn zu gewöhnen, Vorurteile weichen auf.

Nicht übersehen werden darf freilich, dass solche Vorteile nach wie vor existieren<sup>8</sup>; in Bayern sehen es daher etliche Dekane als ihre Aufgabe an, als Dienstvorgesetzte zusammen mit dem schwulen Pfarrer oder der lesbischen Pfarrerin nach Gemeinden zu suchen, in denen ein gutes Miteinander möglich sein kann.

Nicht übersehen werden darf weiter, dass die Rechtsunsicherheit für viele immer wieder eine Bedrohung darstellt, der sie sich auf Dauer nicht gewachsen fühlen – sie vermeiden es lieber, eine feste Beziehung einzugehen, oder quittieren den Dienst. Wer – wie ich – dies im engsten Freundeskreis erlebt hat, weiß, dass die Situation nach wie vor unbefriedigend ist.

7 Interessant ist, dass hierbei die Unterschiede zwischen EKD-Kirchen und VELKD-Kirchen offenbar keine grosse Rolle spielen: von dem genannten offenen Kirchen handelt es sich nur bei Bayern und Nordelbien um VELKD-Kirchen.

8 Interessant in diesem Zusammenhang die Einschätzung der Situation in Sachsen durch einen dortigen Kollegen: Auch kulturell-politisch sei dort die Lesben- und Schwulen-Emanzipation noch nicht angekommen. Die Kirche habe sich zwar zu DDR-Zeiten auch für Lesben- und Schwulen-Gruppen geöffnet, doch offenbar mehr, weil diese Opposition waren, als aufgrund von theologischer Reflexion.

### *Wie soll es weitergehen?*

*Kirchenpolitisch* gilt es für mich, die Vernetzung untereinander und mit den Kirchenleitungen zu fördern bzw. auszubauen, gewachsene Offenheit und gewachsenes Vertrauen zu pflegen und auf eine (weitere) Verbesserung der institutionellen Rahmenbedingungen hinzuwirken.

Theologisch wird es dazu nötig sein, vor allem an einer Theologie der Lebensformen zu arbeiten, die ihre Basis nicht in einer Institutionenethik findet, sondern sich am Leitbild der »Gemeinschaftsgerechtigkeit«, des Einander-in-Verantwortung-und-Liebe-gerecht-Werdens, orientiert<sup>9</sup>. Auf dem Hintergrund einer solchen Theologie der Lebensformen kann verdeutlicht werden, dass auch eine Pfarrerin/ein Pfarrer in vielfältigen Lebensformen dem Evangelium gemäß leben kann.

Gemeindepädagogisch denke ich, dass die Ängste und Vorteile, die bei vielen Menschen noch vorhanden sind, ernst genommen werden müssen. Zu aggressives Vorgehen, zum Beispiel in bezug auf eine Änderung des Pfarrergesetzes, kann daher meines Erachtens eher Freiräume zerstören als sie eröffnen. Andererseits aber gilt es, die bestehenden Freiräume so gut wie möglich zu nutzen, damit schwule Pfarrer und lesbische Pfarrerrinnen mit ihren PartnerInnen ein Teil des »gewöhnlichen« Erscheinungsbildes unserer Kirchen werden. Nur so sind Begegnungen möglich. Und Begegnungen sind es – meiner Erfahrung nach –, die am ehesten Vorurteile abbauen können. Solche Begegnungen – in Gemeinden und mit Kirchenleitungen – gilt es also zu verstärken bzw. zu kultivieren, wobei dies im Zweifelsfall immer wieder zu einer Gratwanderung des Coming-out führen kann.

9 Vgl. meinen Beitrag in WeStH 6 (1999) Heft 1, 8–19.